



Gemeinde Pöcking

# Bekanntmachung

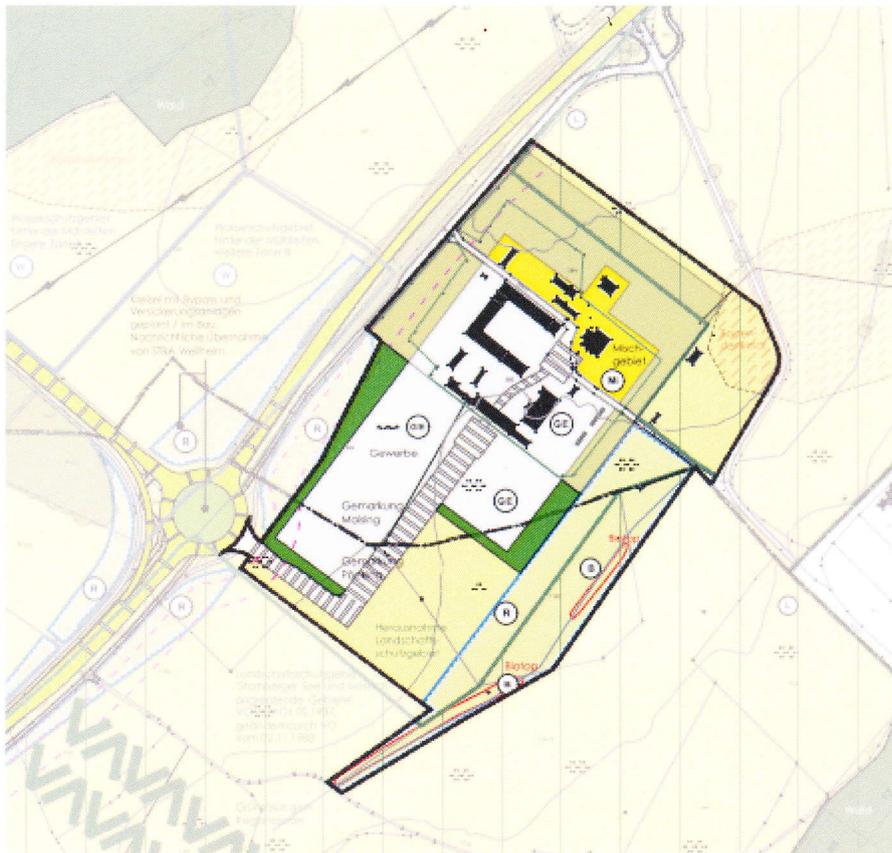
nach § 3 Abs. 2 BauGB

## Bauleitplanung;

16. Änderung bzw. Teilaufstellung des Flächennutzungsplanes für das „Gewerbegebiet Schmalzhof“ (FINrn. 384, 385 und 385/3, Gemarkung Maising) sowie für Flächen südwestlich des Gut Schmalzhof (Teilflächen der Grundstücke FINrn. 1136, 1140 und 1141, je Gemarkung Pöcking sowie FINr. 383, Gemarkung Maising, (siehe Lageplan unten) zur Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung von Gewerbeflächen sowie zur Sicherung des Bestandes

Der Gemeinderat Pöcking hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 für das Gebiet des Gut Schmalzhof (FINrn. 384, 385 und 385/3, Gemarkung Maising) sowie für Flächen südwestlich des Gut Schmalzhof (Teilflächen der Grundstücke FINrn. 1136, 1140 und 1141, je Gemarkung Pöcking sowie FINr. 383, Gemarkung Maising, die 16. Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pöcking beschlossen, um die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung von Gewerbeflächen sowie zur Sicherung des Bestandes zu schaffen.

Der geplante Umgriff ist aus nachfolgender Kartendarstellung ersichtlich:



Der Gemeinderat Pöcking hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 den Entwurf der 16. Änderung bzw. Teilaufstellung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen, erneut eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.<sup>1</sup>

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 16. Änderung bzw. Teilaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf der Erläuterung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 25.05.2015 bis einschließlich 25.06.2015**

im Bauamt der Gemeinde Pöcking, Feldafinger Straße 5 EG in Pöcking, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen hierzu abgeben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Information</b>
<b>Mensch</b>	Immissionsgutachten; Begutachtung der Wechselwirkung mit angrenzender Wohnbebauung sowie Festsetzung von Geräuschkontingenten und baulichem Schallschutz; Verkehrsgutachten; Feststellung der fehlenden Bedeutung des Geltungsbereiches für die Naherholung
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; Bezugnahme auf Bestandsaufnahme und Kartierung (Karten: Bestand, Eingriffsschwere, Bewertung, Ausgleichsbilanz); Kartierung eines „erhaltenswerten Baumbestandes“; Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen s.u.
<b>Landschaft und Ortsbild</b>	Hinweis auf Landschaftsschutzgebiet; Ausführungen zur Topographie in der Begründung; Feststellung der strukturgebundenen Landschaftselemente (Hecken und Hagen)
<b>Boden</b>	Begutachtung im Umweltbericht; Feststellung zum Versiegelungsgrad; keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich (Lt. Landesamt für Denkmalpflege)

<sup>1</sup> Hinweis: Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird wiederholt. Der ausgelegte Planentwurf ist indes nicht mit dem Planentwurf der zweiten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die vom 20.03.2015 bis einschließlich 20.04.2015 stattgefunden hat, identisch.

<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>	Hinweise auf Betroffenheit von Bau-, Kunst- und Bodendenkmälern
<b>Wasser</b>	Gutachten zur Niederschlagswasserbeseitigung; Geltungsbereich nicht im Wasserschutzgebiet; Nähe von Trinkwassergewinnung; Keine Wassergewinnung im Geltungsbereich;
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	Umweltbericht: Ermittlungen von Eingriff und Ausgleich auf Grundlage des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BayStMLU 2003); (Karten: Bestand, Eingriffsschwere, Bewertung, Ausgleichsbilanz)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Bekanntmachungsnachweis**  
Anschlag an die Amtstafeln:

Ausgehängt am: 18.05.2015  
Abgenommen am:



Pöcking, 18.05.2015

*Rainer Schnitzler*

Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister

Für die Richtigkeit:

Tag:

Namensz.: